



AKTUELLE LESEFASSUNG

Satzung

der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für den
Eigenbetrieb
„Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“
(Eigenbetriebssatzung)

Auf Grund des §§ 5 Abs. 1 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss in der Gemeindevertretung vom 15.10.2019 nachfolgende **Neufassung der Eigenbetriebssatzung** beschlossen:

§1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“.
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist in 17454 Zinnowitz, Neue Strandstraße 30.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebsatzung geführt.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ dient der touristischen Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, des Fremdenverkehrs sowie des kulturellen Lebens in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ ist insbesondere die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Dazu gehören alle als Sondervermögen dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in der Bilanz des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

Die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen somit insbesondere die Fremdenverkehrswerbung, die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss der Gemeindevertretung.
- (2) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die Beauftragung ist schriftlich, unter genauer Formulierung der zu vertretenden Aufgaben, vorzunehmen.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10 000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1 000 € pro Monat können von der Betriebsleitung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 €.

§ 4 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben nach § 4 EigVO M-V wahr.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:

- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, wie Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.
Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die Betriebsleitung Entscheidungen unterhalb der in § 6 dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgelegten und genehmigten Gesamtbetrages treffen.
- b) die innerbetriebliche Organisation und der Personaleinsatz,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- d) die Vorbereitung der Beschlüsse des Eigenbetriebsausschusses und der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie deren Umsetzung
- e) die Teilnahme an den Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses und soweit erforderlich – der anderen Ausschüsse der Gemeindevertretung

- f) das Erstellen von mindestens vierteljährlichen Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Hierüber ist auch das Amt Usedom-Nord umgehend zu informieren. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend Beschäftigten im Sinne der Stellenplanverordnung.
Der Betriebsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten.

§ 5 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der ständig Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Die Regelung in § 6 Abs. 3 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ und des Eigenbetriebes „Sportschule Zinnowitz“ wird entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ein gemeinsamer beschließender Ausschuss gebildet, der lt. § 8 EigVO M-V die Betriebsleitung überwacht. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss“.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Kurverwaltung“ und „Sportschule“ zur Beschlussfassung für die Gemeindevertretung
- Vorbereitung sämtlicher Beschlussvorlagen, die durch die Gemeindevertretung zu beschließen sind, weshalb sich eine Beratung im Hauptausschuss erübrigt.
- Unterstützung bei der:

- Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände der Sportschule
- Pflege und Instandhaltung der vorhandenen Sport- und Beherbergungsanlagen, inklusive der damit verbundenen Investitionsmaßnahmen
- Organisation der Nutzung der Sportschule durch breite Kreise der einheimischen Bevölkerung und sportorientierten Touristen
- Sicherung und Auslastung der Sportanlagen über den zugehörigen Beherbergungsbetrieb
- Refinanzierung der aus dem Betrieb der Anlagen resultierenden Kosten durch die Erhebung entsprechender Entgelte.
- Förderung der touristischen Entwicklung

- (2) Der Betriebsausschuss trifft nachfolgende Entscheidungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kurverwaltung und der Sportschule:

nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 - 5 000 € sowie bei wiederkehrende Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1 000 € je Leistungsrate.
2. bei überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie bei überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 bis 30 000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 bis 10 000 € je Ausgabefall

weitere Entscheidungen

3. über Verträge, Vergabe von Leistungen nach UVgO/ Bauleistungen nach VOB/ Freiberufliche Leistungen nach VOF, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 bis 30 000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 bis 5 000 € pro Monat,
 4. über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Entgelten nach § 44 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100 € - 1 000 €,
 5. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 2 000 € - 5 000 €. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 6. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden bis zu 10 000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 bis 50 000 €.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Betriebsleitung in Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze (2) und (3) zu unterrichten.

- (5) Die Sitzungen des Eigenbetriebsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres über den Eigenbetriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplanes wird gemäß § 18 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) erforderlich, wenn:
- ein Jahresverlust entsteht, der 10 % der laufenden Erträge überschreitet oder ein bereits ausgewiesener Jahresverlust sich um mindestens 10 % der laufenden Erträge erhöht
 - sich zeigt, dass der Saldo aus Ein- und Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsjahres nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder die bestehende Deckungslücke sich um mindestens 5 % der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit erhöht
 - Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Erfolgs- oder Finanzplan in Höhe von mindestens 10 % der ursprünglich veranschlagten Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
- Satz 1 gilt nicht für:
1. geringfügige unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen.
 2. Auszahlungen, die die Tilgung eines Kredites für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen einer Umschuldung dienen und
 3. Aufwendungen, die dem Grunde nach oder der Höhe nach erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bekannt werden.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz des Landes M-V vom 6. April 1993 sowie der Eigenbetriebsverordnung des Landes M-V vom 25. Februar 2008, in der jeweils geltenden Fassung, über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 8

Kassenwirtschaft

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung.

§ 9 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.